

Inhalt

Seite

**Ordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
der Studierendenschaft der Universität Bielefeld
vom 03. Januar 2000**

01

**Ordnung zur Änderung der Reisekostenordnung der
Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 03.
Januar 2000**

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 05. Februar 1998 hat das Studierendenparlament folgende Änderung der Reisekostenordnung vom 05. Februar 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 27, Nr. 6, vom 05. Februar 1998) beschlossen:

Artikel I

1. Der bisherige Text von § 8 (alt) wird zu § 8 Abs. 1 (neu).
2. § 8 Abs. 1 wird um die Absätze 2 und 3 wie folgt ergänzt:

(2) Statt einer Fahrt für Erstsemesterinnen und Erstsemester kann eine Fachschaft Tutorinnen- bzw. Tutorenfahrten zur Vorbereitung der Erstsemesterarbeit durchführen. Es dürfen pro Person und Tag nur 30,-- DM und maximal 90,- DM pro Person und Fahrt bewilligt werden. Der Höchstbetrag darf jedoch 1.600,-- DM pro Jahr nicht übersteigen.

(3) Für Fahrten gemäß Absätzen 1 und 2 können – beispielsweise zur Erstattung von Referentinnen- bzw. Referentenhonoraren – zusätzliche Mittel beantragt werden.

Artikel II

Die Änderung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 02. Februar 1999 und 02. Dezember 1999.

Bielefeld, den 03. Januar 2000

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld

gez. Thorsten Heyen

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld mache ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 10. Januar 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez. G. Rickheit
Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

